



Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 4. April 1990

Präs.Abt. II - 38/196

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

STÄNDL. VERWALTUNG	
Z. 39	GE 9 90
Datum: 18. APR. 1990	
Verteilt 234.90	

St. Ötzwanger

Betreff: Bundesstatistikgesetz 1965;
Novellierung im Hinblick auf das Erk des VfGH vom
30. November 1989, G 245/89;
Stellungnahme

Zu GZ 601.305/4-V/5/90 vom 16. März 1990

Gegen die Novellierung im Hinblick auf das Erk des VfGH vom
30. November 1989, G 245/89, (Bundesstatistikgesetz 1965)
werden keine Einwände erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem
der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Krochu